

10/SN-317/ME

INFORMATIONSZENTRUM DER ÖSTERREICHISCHEN VOLKSGRUPPEN

Information Center Of Austrian Ethnical Groups

INFORMACIJSKI CENTER AVSTRIJSKIH NARODNOSTI / INFORMATIVNI CENTAR AVSTRIJAN-
SKIH NARODNOSTI / INFORMAČNÍ ŠTŘEDISKO RAKOUSKÝCH NÁRODNOSTNÍCH SKUPIN /
AUSZTRIAI NEMZETISEGEK TÁJÉKOZTATÓ KÖZPONTJA

A-1010 WIEN, TEINFALTSTRASSE 4, AUSTRIA - Tel.: (0222) 63 15 04, 533 15 04

Z:	47-ZENTRUM GZ 90
Datum:	30. APR. 1990
Verteilt:	3.5.90 GZ

An den
Nationalratspräsidenten
Rudolf PÖDER

Dr. Obwagner

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien/Dunaj

27.4.1990

Das Informationszentrum österreichischer
Volksgruppen übermittelt beiliegend die
Stellungnahme zum Entwurf eines Minderheiten-
Schulverfassungsgesetzes (BKA -
Verfassungsdienst GZ 601.088/14-V/7/90) in
25-facher Ausfertigung.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme!



i.V. *Milka Hudobnik*
i.V. Milka Hudobnik

Mitglieder/ Members (1986)

Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev — Kroatischer Kulturverein im Burgenland / Hrvatsko kulturno društvo u Gradišću — Volkshochschule der burgenländischen Kroaten / Narodna visoka škola gradišćanskih Hrvatov — Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Wien / Menšinová rada české a slovenské větve v Rakousku — Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein / Burgenlandi Magyar Kultúregyesület

INFORMATIONSZENTRUM DER ÖSTERREICHISCHEN VOLKSGRUPPEN

Information Center Of Austrian Ethnical Groups

INFORMACIJSKI CENTER AVSTRIJSKIH NARODNOSTI / INFORMATIVNI CENTAR AVSTRIJAN-
SKIH NARODNOSTI / INFORMAČNÍ ŠTŘEDISKO RAKOUSKÝCH NÁRODNOSTNÍCH SKUPIN /
AUSZTRIAI NEMZETISEGEK TÁJÉKOZTATÓ KÖZPONTJA

A-1010 WIEN, TEINFALTSTRASSE 4, AUSTRIA - Tel.: (0222) 63 15 04, 533 15 04

Stellungnahme zum Entwurf eines Minderheiten - Schulverfassungsgesetzes

(BKA - Verfassungsdienst GZ 601.088/14-V/7/90)

Das Bundeskanzleramt nimmt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1989, G 233, 234/89-13, zum Anlaß, im Zuge der notwendigen Sanierung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten ein einheitliches Bundesverfassungsgesetz für die grundlegende Gestaltung des Minderheiten-Schulwesens in Österreich zu initiieren. Dabei soll das Minderheiten-Schulwesen für die kroatische Volksgruppe im Burgenland sowie die slowenische Volksgruppe in der Steiermark jenem für die slowenische Volksgruppe in Kärnten angeglichen werden.

Das Informationszentrum der österreichischen Volksgruppen vermißt die Einbindung der ungarischen Volksgruppe und der tschechischen Volksgruppe in die neue verfassungsrechtliche Grundordnung des österreichischen Minderheiten-Schulwesens. Wenn auch dieses Gesetz als im Verfassungsrang stehendes Ausführungsgesetz zu den Minderheiten-Schulbestimmungen des österreichischen Staatsvertrages von 1955 gedacht ist, kann die Ausgrenzung der ungarischen und tschechischen Volksgruppe nicht mit dem formalen Hinweis auf die Bestimmungen des Artikel 7

Mitglieder / Members (1986)

Rat der Kärntner Slowenen / Narodni svet koroških Slovencev — Kroatischer Kulturverein im Burgenland / Hrvatsko kulturno društvo v Gradišću — Volkshochschule der burgenländischen Kroaten / Narodna visoka škola gradišćanskih Hrvatov — Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Wien / Menšinová rada české a slovenské větve v Rakousku — Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein / Burgenlandi Magyar Kultúregyesület

Staatsvertrag von Wien - darin sind als Rechtssubjekt lediglich die kroatische Volksgruppe im Burgenland und die slowenische Volksgruppe in Kärnten und der Steiermark genannt - begründet werden.

Als materiellrechtlicher Ausgangspunkt für ein einheitliches Bundesverfassungsgesetz für die grundlegende Gestaltung des Minderheiten-Schulwesens in Österreich muß jedenfalls auch Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK - gemäß Artikel II Z 7 des BVG vom 04.03.1964, BGBl. Nr. 59, ist das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK Bestandteil der Verfassungsrechtsordnung des Bundes - herangezogen werden. Mit dem in Artikel 2 1. Satz des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK verankerten Recht auf Bildung hat sich auch der europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg in seinem Urteil vom 23.07.1968 anlässlich des sogenannten "Belgischen Sprachenfalls" auseinandergesetzt. Diesbezüglich wird im zitierten Urteil festgehalten, "das Recht auf Bildung wäre ... bar jeden Sinnes, wenn es für seine Träger nicht das Recht begründete, je nach Lage des Falles eine Ausbildung in der Landessprache oder in einer der Landessprachen zu erhalten."

Gemäß Artikel 8 B-VG ist die deutsche Sprache - unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte - die Staatssprache der Republik. Eine analoge Regelung trifft §16 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz, wonach die deutsche Sprache die Unterrichtssprache ist, soweit nicht für Schulen, die im besonderen für sprachliche Minderheiten bestimmt sind, durch Gesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen anderes vorgesehen ist. Wenn nun die tschechische und ungarische Volksgruppe nach dem Volksgruppengesetz dieselbe Rechtsstellung genießen, wie die slowenische und kroatische Volksgruppe, so ist eine Differenzierung im Bereich des Schulwesens jedenfalls unbegründet und sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Informationszentrum der österreichischen Volksgruppen ist der Auffassung, daß ein auf alle Volksgruppen anwendbares Minderheiten-Schulverfassungsgesetz zielführend und auch aus rechtspolitischer Sicht objektiv vertretbar ist und den

tatsächlichen Bedürfnissen der österreichischen Volksgruppen im Bereich des Bildungswesens am ehesten Rechnung tragen würde. Den spezifischen Besonderheiten und Bedürfnissen jeder Volksgruppe kann im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung Rechnung getragen werden.

Schon im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes sei darauf hingewiesen, daß eine vollständige Übernahme des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten auch für das Burgenland undenkbar erscheint. Insbesondere im Hinblick auf die derzeit geltende Rechtslage (§ 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937, LGBI. Nr. 40) wird im autochthonen Siedlungsgebiet der kroatischen Volksgruppe - das sind jene kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden, die im Erlaß der Burgenländischen Landesregierung vom 15.01.1988, LAD - 179/15-1988, betreffend die kroatische Amtssprache genannt sind und auch in der Aufzählung der FN 11 zu § 7 Abs. 3 zweiter Satz des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 in Kövesi-Jonak "Das österreichische Schulrecht", Seite 1124 f, aufscheinen - sowie im autochthonen Siedlungsgebiet der ungarischen Volksgruppe - das sind die Gemeinden Oberpullendorf, Oberwart, Unterwart und Siget in der Wart - von dem im Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten verankerten "Anmeldeprinzip" abzusehen sein.

Die im Informationszentrum der österreichischen Volksgruppen vereinigten Organisationen gehen davon aus, daß ein Schüler nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden kann, die jeweils in Betracht kommende Volksgruppensprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen und erteilen insoweit dem Wortlaut des 4 des Gesetzesentwurfes ihre Zustimmung. Bei der Realisierung dieses Willens wird jedoch - insbesondere im Hinblick auf die derzeit geltende Rechtslage - insofern differenziert vorzugehen sein, daß im autochthonen Siedlungsgebiet der kroatischen und ungarischen Volksgruppe im Burgenland der Unterricht jedenfalls zweisprachig zu führen ist, wogegen für die Gemeinden außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes - dazu gehört auch die Bundeshauptstadt Wien - das "Anmeldeprinzip" Anwendung finden könnte.

Unzweifelhaft ist die Bundeshauptstadt Wien als autochthones Siedlungsgebiet der tscheschischen Volksgruppe anzusehen. Dennoch erachten die im Informationszentrum der österreichischen Volksgruppen vereinigten Organisationen, insbesondere der Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich, unbeschadet der Einbindung der tschechischen Volksgruppe in die neue verfassungsrechtliche Grundordnung des österreichischen Minderheiten-Schulwesens, eine im Interesse der tschechischen Volksgruppe liegende Sonderregelung für das tscheschische Schulwesen in Wien auf Grundlage des Brünner Vertrages, BGBl. 1921/163, als notwendig und angebracht.

Das tschechische Privatschulwesen in Wien hat Tradition. Derzeit wird vom Schulverein Komensky nur noch ein Privatkindergarten, eine private Volksschule sowie eine private Hauptschule geführt. Deren Fortbestand ist die vorrangige Sorge der tschechischen Volksgruppe in Wien. Durch die Errichtung eines neuen zusätzlichen Standortes für eine öffentliche zweisprachige (deutsch - tschechische) Volks- und Hauptschule in Wien würden die bestehenden privaten Schulen des Schulvereines Komensky - nicht zuletzt durch Entfall des Schulgeldes - unterwandert und in ihrer Existenz gefährdet werden.

Das Informationszentrum der österreichischen Volksgruppen spricht sich daher für die gänzliche Abdeckung der Kosten für die Volks- und Hauptschule des Schulvereines Komensky durch öffentliche Mittel aus, indem ein Vertragsverhältnis zwischen dem Schulverein Komensky und dem gesetzlichen Schulerhalter geschlossen wird, analog den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Wiener Kaufmannschaft als Erhalter einer großen Anzahl von Handelsakademien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport. Die Einwendungen, ein entscheidender Unterschied zwischen den beiden Schultypen (Volks- bzw. Hauptschule und Handelsakademie) sei darin zu sehen, daß die Volks- bzw. Hauptschule eine Pflichtschule ist, wogegen der Besuch einer Handelsakademie freiwillig ist, erscheint nur auf den ersten Blick relevant. Bei genauer Betrachtung zeigt sich nämlich, daß gerade im speziellen Fall einer zweisprachigen Schule, die hinsichtlich ihrer

unterrichtssprachlichen Form auf dem Freiwilligkeitsprinzip basiert, dieser Unterschied rechtlich nicht mehr relevant ist. Völlig zurecht wird in den Erläuterungen zu §10 Abs. 3 der Novelle zum Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ausgeführt, daß bei der Festlegung der Schulsprengel im Bereich des Minderheiten-Schulwesens vom Begriff "Berechtigungssprengel" ausgegangen werden muß, "da niemand zur Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist." Dies aber heißt, daß der auf den ersten Blick relevant erscheinende Unterschied zwischen einer privaten Handelsakademie und einer privaten zweisprachigen Volks- bzw. Hauptschule nicht gegeben ist.

Das Informationszentrum der österreichischen Volksgruppen bemängelt, daß in dem vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versandten Entwurf eines Minderheiten-Schulverfassungsgesetzes die aus Artikel 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien abgeleiteten Rechtsansprüche der Volksgruppen im Bereich des mittleren und höheren Schulwesens sowie im Bereich der Schulaufsicht keine Berücksichtigung finden. Gemäß Artikel 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien haben österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheit Anspruch "auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen." Seit dem Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes 1962 sind unter dem in Artikel 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien verwendeten Begriff "Mittelschulen" gemäß den Begriffsbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes "höhere und mittlere Schulen" zu verstehen. Ebenso ist gemäß Artikel 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde für slowenische und kroatische Schulen einzurichten. Wie bereits oben dargelegt, rechtfertigt Artikel 2 1. Satz des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK die Einbeziehung der

ungarischen und tschechischen Volksgruppe in ein einheitliches Bundesverfassungsgesetz für die grundlegende Gestaltung des Minderheiten-Schulwesens in Österreich. Dies muß wohl auch für den Bereich des mittleren und höheren Schulwesens Geltung haben.

Da in Artikel 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien von einer verhältnismäßigen Anzahl eigener Mittelschulen die Rede ist, heißt dies, daß mindestens eine derartige Schule für jede

Volksgruppe zu errichten ist. Hinsichtlich weiterer Schulen desselben Schultyps wäre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. "Verhältnismäßig" kann in diesem Zusammenhang aber nicht als prozentsatzmäßig nach dem Bevölkerungsanteil verstanden werden, sondern je nach Zahl der für den betreffenden Schultyp in Betracht kommenden und angemeldeten oder dafür sich interessierenden Schüler.

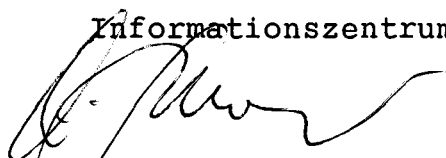
Das Bundeskanzleramt wird ersucht, den aus Artikel 7 Z 2 Staatsvertrag von Wien, sowie Artikel 2 Satz 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK resultierenden Rechtsansprüchen der Volksgruppen bzw. ihrer Angehörigen im Bereich des mittleren und höheren Schulwesens sowie im Bereich der Schulaufsicht auch in der Regierungsvorlage betreffend ein Minderheiten-Schulverfassungsgesetz Rechnung zu tragen und eine grundrechtskonforme für alle österreichischen Volksgruppen einheitliche grundlegende Gestaltung des Minderheiten-Schulwesens in Österreich herbeizuführen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß ein funktionierendes Minderheiten-Schulwesen eine analoge Verankerung der Volksgruppen im Bereich der vorschulischen Erziehung (Kindergärten) als Voraussetzung hat. Daher appelliert das Informationszentrum der österreichischen Volksgruppen an den Bundesgesetzgeber, den parlamentarischen Antrag Nr. 247/A ehestens zu verabschieden.

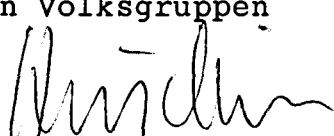
Mit der Bitte um Kenntnisnahme

für das

Informationszentrum der österreichischen Volksgruppen


NRAbg. Karel Smolle
Obmann




Hubert Mikel
Generalsekretär